

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 25. April 1963

22. Stück

87. Bundesgesetz: Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963.  
88. Bundesgesetz: Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung.  
89. Bundesgesetz: 7. Gehaltsgesetz-Novelle.  
90. Bundesgesetz: Besetzung von Dienstposten nach dem Dienstpostenplan für das Jahr 1963.  
91. Bundesgesetz: Veräußerung und Belastung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Innsbruck.  
92. Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1963.  
93. Verordnung: Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.

87. Bundesgesetz vom 16. April 1963, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz abgeändert wird (Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Der Abschnitt I des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Einleitung des Abschnittes I hat zu lauten:

„Für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiete der Errichtung, Erhaltung, Auflassung und der Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, werden folgende Grundsätze aufgestellt:“

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, polytechnischen Lehrgänge sowie gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen; öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind; nicht darunter fallen öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Übungsschulen bestimmt sind,

ferner das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundes-Taubstummeninstitut in Wien und die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich.

(2) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern; die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu.

(3) Als gesetzliche Schulerhalter der öffentlichen Pflichtschulen und gesetzliche Heimerhalter der öffentlichen Schülerheime sind das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu bestimmen.“

3. Im § 4 haben die Worte „für entwicklungs-geschädigte Kinder“ zu entfallen.

4. Nach § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

„§ 4 a. Öffentliche polytechnische Lehrgänge haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg den polytechnischen Lehrgang besuchen können. Öffentliche polytechnische Lehrgänge können sowohl als selbständige Schulen als auch im organisatorischen Zusammenhang mit öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschulen sowie öffentlichen gewerblichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen bestehen.“

5. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Öffentliche fachliche gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl

und an solchen Orten zu bestehen, daß nach Möglichkeit alle der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrer Berufsrichtung entsprechende fachliche Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben öffentliche fachliche Berufsschulen (Abs. 1) entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6), als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder als saisonmäßige Berufsschulen zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl fachliche Berufsschulklassen für bestimmte Berufsrichtungen oder für Gruppen verwandter Berufsrichtungen einer anderen öffentlichen fachlichen Berufsschule oder einer öffentlichen allgemeinen gewerblichen Berufsschule (Abs. 4) angeschlossen werden.

(4) Öffentliche allgemeine gewerbliche Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegenden Personen, denen der Besuch einer fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) oder einer fachlichen Berufsschulklasse (Abs. 3) nicht möglich ist, eine allgemeine gewerbliche Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(5) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen allgemeinen gewerblichen Berufsschule nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl allgemeine gewerbliche Berufsschulklassen einer öffentlichen fachlichen Berufsschule (Abs. 1 und 2) angeschlossen werden.“

6. Der bisherige § 5 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „§ 5 a“.

7 § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder im organisatorischen Zusammenhang mit einer öffentlichen Pflichtschule bestehen.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 8, 10, 11 Abs. 3 und des § 12 finden auf solche Schülerheime sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist.“

8. Dem § 7 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Als staatliche Symbole sind zumindest in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen.“

9. § 7 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Schulen, insbesondere die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die polytechnischen Lehrgänge sowie die lehrgangsmäßigen Berufsschulen, haben nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und — vor allem die Hauptschulen — mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die polytechnischen Lehrgänge sowie die gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein.“

10. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Im übrigen kann die Landesgesetzgebung Einrichtungen zur Unterstützung der gesetzlichen Schülerhalter hinsichtlich ihrer Schulbaulasten vorsehen und zur Dotierung dieser Einrichtungen auch Beiträge des Landes, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden festsetzen.“

11. Dem § 10 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land.“

12. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Errichtung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen unterliegt der Aufsicht der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Landes- oder Bezirksschulrates.“

13. Im § 12 Abs. 1, 2 und 4 sowie im § 13 Abs. 5 hat es statt „unter Mitwirkung der Landes- oder Bezirksschulbehörde“ jeweils „unter Mitwirkung des Landes- oder Bezirksschulrates“, im § 12 Abs. 5 statt „unter Mitwirkung der Landesschulbehörde“ jeweils „unter Mitwirkung des Landesschulrates“ zu lauten.

14. Im § 13 Abs. 3 sind nach dem Wort „Volksschulen“ die Worte „und der polytechnischen Lehrgänge“ einzufügen.

15. Im § 13 Abs. 7 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei Personen, die der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgebend.“

16. Dem § 13 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind.“

17. § 14 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Für die in einem öffentlichen Schülerheim (§ 6) untergebrachten Schüler darf ein für das Schülerheim allgemein und höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung eingehoben werden.

(3) An Berufsschulen können Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.“

#### Artikel II.

Im Abschnitt IV des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 163, hat § 21 Abs. 1 zu lauten:

„§ 21. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.“

#### Artikel III.

(1) Die Bestimmungen des § 2 b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmung des Artikels I Z. 11 dieses Bundesgesetzes stellt keine anderweitige Regelung im Sinne des Artikels IV Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, dar.

#### Artikel IV.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung nach Ablauf des Tages der Kundmachung, im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

(3) (Grundsatzbestimmung) Die dem § 4 a entsprechenden Bestimmungen der Ausführungsgesetze sind mit 1. September 1966 in Kraft zu setzen.

Schärf

Gorbach

Drimmel

### 88. Bundesgesetz vom 17. April 1963 über die Erhöhung der im März 1963 auszahlenden Sonderzahlung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

(1) Die den Bundesbediensteten und den Personen, die auf Grund eines Bundesdienstverhältnisses einen ordentlichen Ruhe- oder Versorgungsgenuß beziehen, im März 1963 gebührende Sonderzahlung ist, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist, um folgende Beträge zu erhöhen:

1. Bei aktiven Bediensteten um 500 S,
2. bei Empfängern eines Ruhegenusses um 400 S,
3. bei Empfängern einer Witwen- oder Waisenspension um 200 S.

(2) Steht oder stand der Bedienstete nicht in Vollbeschäftigung, so gebührt ihm und seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der dem Beschäftigungsmaß des Bediensteten entsprechende Teil des Erhöhungsbetrages.

(3) Der Erhöhungsbetrag wird für die Monate Jänner, Feber, März und April des Jahres 1963 gewährt.

(4) Die erhöhte Sonderzahlung gemäß Abs. 1 ist für die Belange der Sozialversicherung beitragsrechtlich wie eine Sonderzahlung zu behandeln.

#### Artikel II.

Bei Vertragsbediensteten mit Sonderentgelt und bei Bediensteten, deren Entlohnung durch Kollektivvertrag oder durch Einzelvertrag nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist, gebührt die Erhöhung der Sonderzahlung nach Artikel I ganz oder zum Teil nur in den Fällen, in denen das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen dies bestimmt.

#### Artikel III.

Die Bestimmungen der Artikel I und II gelten sinngemäß für Personen, auf die die Bestimmun-

gen des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, des Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 189/1949, oder des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1958 anzuwenden sind.

#### Artikel IV.

Vorschüsse, durch die die im März 1963 gebührende Sonderzahlung tatsächlich erhöht wurde, sind auf die Beträge anzurechnen, die nach den Artikeln I bis III dieses Bundesgesetzes auszu zahlen sind.

#### Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

#### Schärf

|         |            |            |          |
|---------|------------|------------|----------|
| Gorbach | Pittermann | Olah       | Broda    |
| Drimmel | Proksch    | Korinek    | Hartmann |
| Bock    | Probst     | Schleinzer | Kreisky  |

§§. Bundesgesetz vom 17. April 1963, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (7. Gehaltsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960, BGBl. Nr. 164/1961 und BGBl. Nr. 306/1961, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 3 lit. b und 4 und im § 84 hat an die Stelle des 24. Lebensjahres das 25. Lebensjahr zu treten.

2. Dem § 4 Abs. 9 ist folgender Satz anzufügen: „Die Kinderzulage gebührt jedoch für Kinder, zu deren Erhaltung der Ehegatte nicht gesetzlich verpflichtet ist.“

3. § 12 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist einzufügen:

„(2) In der nach Abs. 1 zu erlassenden Verordnung ist zu bestimmen, daß bei der Anrechnung von Vordienstzeiten, die im Ermessen der Dienstbehörde steht, das Bundeskanzleramt, bei der Anrechnung von Behinderungszeiten über dies das Bundesministerium für Finanzen mitzuwirken haben. Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen haben dabei dafür zu sorgen, daß eine gleichmäßige Behandlung der Beamten im Bereich sämtlicher Bundesdienststellen gewährleistet ist.“

4. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 26 Abs. 3 für jedes volle, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt

a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von

- 1 Jahr das Einfache,
  - 3 Jahren das Zweifache,
  - 5 Jahren das Dreifache,
  - 10 Jahren das Vierfache,
  - 15 Jahren das Sechsfache,
  - 20 Jahren das Neunfache,
  - 25 Jahren das Zwölffache
- des Monatsbezuges;

b) der Teil des Überweisungsbetrages, der dem Bund für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde;

c) der Teil des besonderen Pensionsbeitrages, der vom Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 v. H. höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.“

5. Die §§ 48 bis 50 haben zu lauten:

#### „G e h a l t.

§ 48. (1) Der Gehalt des Hochschullehrers beträgt:

| In der Gehaltsstufe | für Hochschulassistenten | für a. o. Hochschulprofessoren Schilling | für o. Hochschulprofessoren |
|---------------------|--------------------------|--|-----------------------------|
| 1                   | 2.673                    | 5.232                                    | 6.976                       |
| 2                   | 2.809                    | 5.450                                    | 7.412                       |
| 3                   | 2.945                    | 5.668                                    | 7.848                       |
| 4                   | 3.217                    | 5.886                                    | 8.284                       |
| 5                   | 3.489                    | 6.104                                    | 8.720                       |
| 6                   | 3.761                    | 6.322                                    | 9.374                       |
| 7                   | 4.033                    | 6.540                                    | 10.028                      |
| 8                   | 4.333                    | 6.976                                    | 10.682                      |
| 9                   | 4.633                    | 7.412                                    | 11.336                      |
| 10                  | 4.933                    | 7.848                                    | 11.990                      |
| 11                  | 5.233                    | 8.284                                    | —                           |
| 12                  | 5.533                    | —  | —                           |
| 13                  | 5.805                    | —  | —                           |
| 14                  | 6.077                    | —  | —                           |
| 15                  | 6.349                    | —  | —                           |
| 16                  | 6.485                    | —  | —                           |
| 17                  | 6.621                    | —  | —                           |
| 18                  | 6.757                    | —  | —                           |

(2) Der Gehalt des Hochschullehrers beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1.

(3) Einem außerordentlichen Hochschulprofessor gebührt bei seiner Ernennung die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, in der er als Hochschuldozent an einer österreichischen Hochschule tatsächlich vorgetragen hat, bis zum Ausmaß von zehn Jahren als außerordentlicher Hochschulprofessor zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein außerordentlicher Hochschulprofessor zum ordentlichen Hochschulprofessor ernannt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Gehaltsstufe notwendig war, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als ordentlicher Hochschulprofessor zurückgelegt hätte. Die in der höchsten Gehaltsstufe der außerordentlichen Hochschulprofessoren verbrachte Zeit ist bis zum Ausmaß von vier Jahren anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Durch eine Überstellung nach Abs. 4 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

#### Vorrückung.

§ 49. Ein Hochschulassistent, der die Lehrbefugnis als Hochschuldozent oder eine gleichzuhaltende künstlerische oder praktische Eignung nicht besitzt, kann nur innerhalb der ersten zwölf Jahre seiner Dienstzeit vorrücken.

#### Dienstalterszulage.

§ 50. (1) Dem Hochschullehrer, der als Hochschullehrer des Dienststandes vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage. Hat der Hochschullehrer im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Dienstalterszulage beträgt für ordentliche Hochschulprofessoren 1308 S, für außerordentliche Hochschulprofessoren 654 S, für Hochschulassistenten 654 S.

(3) Hat der Hochschulprofessor im Zeitpunkt der Emeritierung mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt im halben Ausmaß.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 3 sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sinngemäß anzuwenden.“

6. § 54 hat zu lauten:

#### „Abfertigung.

§ 54. (1) Hochschulassistenten, deren Dienstverhältnis nach einer Dauer von mehr als zwei Jahren durch Ablauf der Bestellungsdauer endet, gebührt eine Abfertigung in der Höhe von vier-einhalb Monatsgehältern.

(2) Hochschulassistenten, die nach § 6 Abs. 6 lit. a des Hochschulassistentengesetzes 1962, BGBl. Nr. 216, weiterbestellt wurden, gebührt, wenn das Dienstverhältnis nach Ablauf der Bestellungsdauer endet, eine Abfertigung in der Höhe von zwölf Monatsgehältern.“

7. § 61 hat zu lauten:

#### „Vergütung für Mehrdienstleistung.

§ 61. (1) Dem Lehrer gebührt für eine dauernde Unterrichtserteilung, die das Höchstausmaß der Lehrverpflichtung überschreitet, eine besondere Vergütung. Als Berechnungsgrundlage für die Feststellung der Überschreitung des Höchstausmaßes der Lehrverpflichtung und für die Berechnung der Vergütung gilt eine Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden; Unterrichtsstunden in Unterrichtsgegenständen, für die ein anderes Höchstausmaß der Lehrverpflichtung gilt, sind hiebei mit dem Hundertsatz in Anschlag zu bringen, der dem umgekehrten Verhältnis der für sie geltenden Lehrverpflichtung zur Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden entspricht.

(2) Die Vergütung beträgt je Wochenstunde im Monat 6 v. H. des Gehaltes des Lehrers.

(3) Die Vergütung nach Abs. 1 gebührt auch den Lehrern, die zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen werden, wenn die Verhinderung länger als eine Woche dauert.

(4) Für die Lehrer künstlerischer oder technischer Fächer und für die Unterrichtserteilung in den Abendstunden kann die Vergütung (Abs. 1) vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt erhöht werden; hiebei ist auf die Mehrbelastung des Lehrers und die Bedeutung des Unterrichtsgegenstandes Bedacht zu nehmen.“

#### Artikel II.

(1) Hochschulassistenten, auf die § 23 Abs. 3 des Hochschulassistentengesetzes 1962 anzuwenden war, sind in die Gehaltsstufe für Hochschulassistenten gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 5 einzureihen, die sich auf Grund ihrer für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit ergibt.

(2) Hochschulassistenten, die sich gemäß § 23 Abs. 4 des Hochschulassistentengesetzes 1962 in einem dauernden Dienstverhältnis befinden, sind in die Gehaltsstufen für Hochschulassistenten gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 5 nach Maßgabe folgender Tabelle überzuleiten:

| Gehaltsstufe der ständigen Hochschulassistenten nach § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bisher geltenden Fassung | Gehaltsstufe der Hochschulassistenten nach § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I Z. 5 |
|---|--|
| 1   | 7  |
| 2   | 8  |
| 3   | 9  |
| 4   | 10   |
| 5   | 11   |
| 6   | 12   |
| 7   | 13   |
| 8   | 14   |
| 9   | 15   |
| 10  | 16   |
| 11  | 17   |
| 12  | 18   |

### Artikel III.

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2 und 4 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten.

2. Die Bestimmungen des Art. I Z. 7 mit 1. September 1962.

3. Die Bestimmungen des Art. I Z. 5 und 6 und des Art. II mit 1. Oktober 1962.

4. Die Bestimmungen des Art. I Z. 3 mit 1. April 1963.

### Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern in ihm nichts anderes bestimmt ist, jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

| Schärf  |            |            |          |
|---------|------------|------------|----------|
| Gorbach | Pittermann | Olah       | Broda    |
| Drimmel | Proksch    | Korinek    | Hartmann |
| Bock    | Probst     | Schleinzer | Kreisky  |

### 90. Bundesgesetz vom 17. April 1963 über die Besetzung von Dienstposten nach dem Dienstpostenplan für das Jahr 1963.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Freie Dienstposten, die erst auf Grund des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963 zur Verfügung stehen, können mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1963 an besetzt werden.

(2) Ernennungen, die den Bestimmungen des Abs. 1 zuwiderlaufen, sind rechtsunwirksam.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Ablauf eines Monats nach der Kundmachung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1963 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jeweils das Bundesministerium betraut, das oberste Dienstbehörde ist.

| Schärf  |            |            |          |
|---------|------------|------------|----------|
| Gorbach | Pittermann | Olah       | Broda    |
| Drimmel | Proksch    | Korinek    | Hartmann |
| Bock    | Probst     | Schleinzer | Kreisky  |

### 91. Bundesgesetz vom 17. April 1963, betreffend die Veräußerung und Belastung bundeseigener Liegenschaften in der KG. Innsbruck.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Liegenschaften, Grundstück Nr. 782/2 Hofraum, EZ. 2/II, sowie Teilflächen der Grundstücke Nr. 784/1 Baufläche und Nr. 593 Garten, EZ. 4/II, alle inliegend in KG. Innsbruck, zu veräußern und nachstehende bundeseigene Liegenschaften der KG. Innsbruck unentgeltlich zugunsten der Stadtgemeinde Innsbruck zu belasten:

- Das Grundstück Nr. 784/1 (Restfläche), EZ. 4/II, mit der Dienstbarkeit, die Errichtung und Belassung von Lichtschächten sowie den Zugang zu denselben zu dulden;
- das Grundstück Nr. 597/4 (neu), EZ. 4/II, mit der Dienstbarkeit, das Betreten dieses Grundstückes zu dulden, um an dem darauf stehenden und im Eigentum der Stadtgemeinde Innsbruck befindlichen Erzherzog-Eugen-Denkmal Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen und die auf diesem Grundstück bestehenden, im Eigentum der Stadtgemeinde verbleibenden Beleuchtungsanlagen in Betrieb zu halten.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

| Schärf  |         |
|---------|---------|
| Gorbach | Korinek |

### 92. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. April 1963 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1963).

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in

der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 186, wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1963 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

|   |          |
|---|----------|
| Für das Bundesland Burgenland . . . .         | 10 v. H. |
| Für das Bundesland Kärnten . . . . .          | 25 v. H. |
| Für das Bundesland Niederösterreich . . . . . | 20 v. H. |
| Für das Bundesland Oberösterreich . . . . .   | 25 v. H. |
| Für das Bundesland Salzburg . . . . .         | 20 v. H. |
| Für das Bundesland Steiermark . . . . .       | 25 v. H. |
| Für das Bundesland Tirol . . . . .            | 20 v. H. |
| Für das Bundesland Wien . . . . .             | 20 v. H. |

Korinek

**93. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 10. April 1963, mit der die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz geändert wird.**

Auf Grund des Art. VII der Sechsten Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929, wird verordnet:

§ 29 der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, in der Fassung der Verordnungen des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, vom 13. Mai

1959, BGBl. Nr. 130, und vom 8. Feber 1963, BGBl. Nr. 38, wird in folgender Weise geändert:

1. der erste Absatz hat zu lauten:

„(1) Die in der Geschäftsstelle verwendeten Personen gliedern sich in folgende Gruppen:

- a) Beamte des gehobenen Fachdienstes in der Gerichtskanzlei,
- b) Beamte des Fachdienstes bei Gericht,
- c) Beamte des Dienstes des Verhandlungsschriftführers in Strafsachen beim Landes(Kreis)gericht oder beim Jugendgerichtshof Wien,
- d) Beamte des Kanzleidienstes,
- e) Beamte des Vollstreckungsdienstes und des Gefangenenaufsichtsdienstes beim Bezirksgericht,
- f) Beamte des allgemeinen Hilfsdienstes,
- g) Vertragsbedienstete.“

2. dem vierten Absatz wird als lit. i angefügt:

„i) die dauernde Verwendung als Schriftführer in Strafsachen beim Landes(Kreis)gericht oder beim Jugendgerichtshof Wien mit mindestens 16 Verhandlungsstunden wöchentlich; dauernd ist die Verwendung als Verhandlungsschriftführer, wenn sie jährlich nicht länger als zwei Monate unterbrochen wird.“

Broda



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.